

# Abtretung von Vertreterprovisionen

Der BGH hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart bestätigt, nach der ein Abtretungsvertrag zwischen einem Versicherungsvertreter und einem Dritten, der Provisionsansprüche aus Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen zum Gegenstand hat, nach § 134 BGB nichtig ist.

Jürgen Evers

Im Streitfall hatte ein Versicherungsvertreter einem Dritten seine Provisions- und Schadensersatzansprüche gegen einen Versicherer aus der Vermittlung von Unfallversicherungen abgetreten. Der Dritte nahm darauf den Versicherer zunächst auf Buchauszug und Abrechnung in Anspruch, um so die weitergehenden Ansprüche vorzubereiten. Das Landgericht verurteilte den Versicherer. Auf die Berufung des Versicherers wies das Oberlandesgericht Stuttgart die Klage ab.<sup>1</sup> Die Revision blieb erfolglos.

In seinem Urteil vom 10. Februar 2010<sup>2</sup> hat der BGH entschieden, dass für die Abtretung von Provisionen eines Versicherungsvertreters aus der Vermittlung von Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen die gleichen Grundsätze gelten wie für die Abtretung von Honoraransprüchen von Ärzten und Anwälten.

Eine Abtretung ohne Zustimmung des Mandanten oder Patienten sei wegen der mit ihr verbundenen Pflicht, dem Abtretungsgegner nach § 402 BGB die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen, in der Regel nach § 134 BGB nichtig, sofern die Vergütungen für Tätigkeiten gewährt wurden, die mit einer nach § 203 StGB strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht verbunden seien.

Das StGB schütze die Individualsphäre desjenigen, der beim Vertragsabschluss Gesundheitsfragen beantworte. Die Norm des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB stelle das Offenbaren eines einem Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisses unter Strafe. Angehörige seien nicht nur Organe und Bedienstete der Versicherungsgesellschaft, sondern jede Person, die aufgrund ihrer Funktion mit Geheimnissen des Versicherungsnehmers in Berührung kommen könne. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB beziehe daher alle Mitarbeiter eines Versicherers in den Kreis der Geheimnisträger ein, die mit der Anbahnung, Abwicklung oder Verwaltung befasst seien.

Hierzu zähle auch der Versicherungsvertreter, weil auch er bei der Anbahnung, Abwicklung und Verwaltung einer Versicherung alle persönlichen Daten des (künftigen) Versicherungsnehmers erfahre, die für den Abschluss einer solchen Versicherung von Bedeutung seien oder üblicherweise abgefragt würden.

Mit dem Argument, der Vertreter sei im Falle der Abtretung seiner Vergütungsansprüche nicht gehalten, dem Zessionar nach § 402 BGB sensible, der Geheimhaltung unterliegende Daten zu offenbaren, lasse sich nicht rechtfertigen, eine Abtretung als wirksam zu behandeln. Der inhaltliche Schutzbereich des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB sei nicht darauf beschränkt, sensible gesundheitliche Daten des Versicherungsnehmers vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu bewahren.

Bei einer Versicherung auf das Leben, gegen Krankheit oder Unfall lägen die Dinge ähnlich wie im Bereich der ärztlichen Heilbehandlung. Geschützt seien nicht nur gesundheitliche Daten. Zu der durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) und durch § 203 StGB gegen eine Preisgabe und unbefugte Verwendung geschützten persönlichen Daten und Lebenssachverhalten gehörten vielmehr auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen.

## Wirtschaftliche Verhältnisse zählen zu geschützten Daten

Hierzu zählten nicht nur Inhalt und Umfang eines Vertrages zur Absicherung bestehender oder künftiger gesundheitlicher Risiken, sondern auch die Tatsache, dass überhaupt eine finanzielle Vorsorgemaßnahme bezüglich bestehender oder künftiger gesundheitlicher Risiken getroffen worden sei.

Dass dies für Sachversicherungen nicht gelte, rechtfertige es nicht, das Bestehen einer Kranken-, Lebens- oder Unfallversicherung vom Schutzzweck des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB auszunehmen. Der Gesetzgeber habe diese Versicherungen umfassend schützen wollen. Die Abtretung von Provisionen ziehe gemäß § 402 BGB die Verpflichtung nach sich, dem Abtretungsbegünstigten Daten zu offenbaren, um ihm die Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche zu ermöglichen. Nur mit sämtlichen zur Individualisierung der maßgeblichen Versicherungen erforderlichen Angaben seien Provisionsansprüche mit Erfolg klageweise geltend zu machen. Daraus folge, dass die Abtretung der Provisionen und der dazugehörigen Kontrollrechte nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB unwirksam sei.

Nach der Entscheidung machen sich Versicherungsvertreter gemäß § 203 StGB

strafbar, wenn sie Dritten zur Durchsetzung abgetretener Provisionsansprüche Abrechnungen zur Verfügung stellen, die auch Angaben zu Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen enthalten. Entsprechendes gilt für Beschäftigte von Versicherern, wenn sie Dritten Abrechnungskopien oder Buchauszüge überlassen. Unklar ist, ob auch Versicherungsmakler als Angehörige eines Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherers anzusehen sind.

Dagegen spricht, dass sie im Lager der Versicherungsnehmer stehen. Dafür sprechen die vom Versicherungsmakler im Rahmen des Doppelrechtsverhältnisses<sup>3</sup> regelmäßig ausgeübten Bestandspflegetätigkeiten<sup>4</sup> und der weite Schutzzweck der Strafnorm. Als Angehörige wären Makler nach § 203 StGB strafbar, wenn sie Erwerberrn bei der Bestandsveräußerung Bestandsdaten ohne Zustimmung der Versicherungsnehmer offenbaren.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

- 1 OLG Stuttgart, Urt. v. 3. 2. 2009 VertR-LS = VW 9, 529 – Stuttgarter X –
- 2 BGH, Urt. v. 10. 2. 2010 – VIII ZR 53/09 – VertR-LS – Stuttgarter X –
- 3 Vgl. dazu Matusche, Pflichten und Haftung des Versicherungsmaklers, 3. A., 37 f.; Jannott, Handwörterbuch der Versicherung, S. 1159, 1167; Werber, Von der Unabhängigkeit eines Versicherungsmaklers im Doppelrechtsverhältnis 1993, S. 185, 200.
- 4 Vgl. dazu BGH, Beschl. v. 19. 10. 1994, VertR-LS = VersR 95, 93; OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 12. 11. 1993, VertR-LS 4 = VersR 95, 92; LG Lüneburg, Beschl. v. 22. 9. 2008 – 7 O 72/08 – VertR-LS 1; LG Hamburg, Urt. v. 5. 9. 2005 – 415 O 53/05 – VertR-LS 28 – Volksfürsorge I –; LG Düsseldorf, Urt. v. 9. 1. 2001 – 6 O 381/00 – VertR-LS 4.

## BUCHTIPP

### Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags- und Vermittlerrechts

Herausgegeben v. Prof. Dr. Holger Drees, Prof. Dr. Robert Koch, Prof. Dr. Martin Nell  
2010, 344 S., 49,- €  
ISBN 978-3-89952-537-3

[www.vvw.de](http://www.vvw.de)